

Wichtige Mitteilung an die Stadträte von Weißenfels

Erarbeitung und Erlass einer Unternehmenssatzung zur Abwasserbeseitigung
Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Von Ihnen wird erwartet, dass Sie anlässlich einer Sondersitzung des Stadtrates am Ende des Jahres Ihre Zustimmung einer Satzung geben, deren Vorgeschichte und Konstruktion höchst zweifelhaft ist. Der Satzungsentwurf zur Bildung einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) wurde weder der Öffentlichkeit bekannt gegeben, noch mit ihr diskutiert. Die eingemeindeten Ortsteile mit ihren Ortschaftsräten waren ebenfalls von jeder Information, Diskussion und Stellungnahme ausgeschlossen.

Von den Bürgern von WSF und der Bürgerinitiative wird das zutiefst undemokratische Verhalten des OBM, des Stadtrates und der Verwaltung aufs heftigste kritisiert.

Der bisher bekannt gewordene Satzungsentwurf enthält folgende schwerwiegende Kritikpunkte:

1. Besetzung des Verwaltungsrates und dessen Vorsitz (§5)

Es ist zu befürchten, dass die „alten“ ZAW Mitglieder auch dem neuen Verwaltungsrat angehören. Dies würde dazu führen, dass Personen in Funktion kommen, die durch ihre bisherige Tätigkeit dem ZAW, der Stadt und den Bürgern Schaden zugefügt haben. Dies gilt auch bei einer Übernahme des Vorsitzenden vom Verwaltungsrat durch ehemaligen oder aktuellen Oberbürgermeister.

2. Herstellung von Öffentlichkeit (§7)

Auf der Stadtratssitzung vom 15. 11. 2012 wurde die Satzung zwar per Hand korrigiert, Umfang und Auswirkung sind den Bürgern wegen unterlassener Öffentlichkeitsarbeit unbekannt. Es steht zu befürchten, dass durch die „Hintertür“ die zugesicherte Transparenz wieder eingeschränkt wird. Offen: Bürgerfragestunde zu Verwaltungsratssitzungen

3. Gefahr der Privatisierung (§6, Abs. 1)

Nach vorliegendem Entwurf unterliegt eine Beteiligung an einem dritten Unternehmen, also eine Privatisierung, keinerlei Beschränkung. Dies wird von fast allen Bürgern abgelehnt und als Bedrohung angesehen. Bürger sowie BI fordern die satzungsmäßige Festlegung, dass folgenreiche Entscheidungen generell einer 2/3 Mehrheit des Stadtrates bedürfen. Bei möglichen Beteiligungen muss grundsätzlich für WSF eine Mehrheit von 51% für jeden Aufgabenbereich gehalten werden, unbeachtlich der hoheitlichen Aufgaben, die per Gesetz bei WSF verbleiben.

4. Gängelung abweichender Meinungen (§18, Abs.2)

Punkt ist in Satzung komplett zu streichen

Denken Sie bei Ihrer Stimmabgabe an die möglichen Auswirkungen auf die Bürger und die gedeihliche Entwicklung von Weißenfels. Diese Satzung wurde nicht nur mit „heißer Nadel“ gestrikt, sondern sie enthält jede Menge sozialen Sprengstoff. Beweisen Sie Ihr Engagement für die Bürger und für diese Stadt, lehnen Sie die Satzung in dieser Form ab. Lassen Sie sich nicht mit dem Argument „Zeitdruck“ erpressen!